

Mikroskop Vermietung

Allgemeine Leihbedingungen für Mikroskope und Zubehör

Die Vermietung der Mietgegenstände erfolgt ausschliesslich auf Basis des Mietvertrages zwischen Mikroskop Technik Diethelm GmbH (nachfolgend „Vermieter“ genannt) und natürlichen oder juristischen Personen (nachfolgend „Mieter“ genannt). Jede davon abweichende Vereinbarung bedarf der schriftlichen Festhaltung. Sollten eine oder mehrere dieser abweichenden Bedingungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so beeinflusst dies die Rechtswirksamkeit der sonstigen Bedingungen in keiner Weise.

Mietdauer

Die Dauer der Miete richtet sich nach der vom Mieter angegebenen Mietdauer bei Aufgabe der Bestellung.

Verlängerungen der Mietdauer

Verlängerungen der Mietdauer sind prinzipiell möglich unter der Bedingung dass kein Nachmieter unmittelbar an diese Mietperiode folgt. Verlängerungsanträge sind bis Ende der Mietzeit telefonisch oder per E-Mail dem Vermieter mitzuteilen.

Verpflichtungen/Haftung des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände sorgfältig zu behandeln und die mitgelieferten Anweisungen zu befolgen. Der Mieter haftet zu 100 Prozent des Neupreises der Mietgegenstände bei: Diebstahl, irreparabler Beschädigungen (auch durch Dritte) oder Verlust der Mietgegenstände.

Die Kosten reparierbarer Schäden gehen zu Lasten des Mieters.

Schadensersatzansprüche/Haftungsausschlüsse

Schadensersatzansprüche des Mieters werden, gleichgültig aus welchem Grund, ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Teil- oder Schlechterfüllung, Verletzung von Nebenpflichten und Verschulden bei Vertragsverhandlungen sowie aus unerlaubter Handlung, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Der Schadensersatz bei Ausfall des Mietobjekts beschränkt sich auf den Mietpreis, weitere darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung oder Verpflichtung zu Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Der Haftungsausschluss betrifft insbesondere:

- a) *Nichtzustandekommen des Mietvertrages, z.B.*
 - *wegen Beschädigung oder Totalausfall der Mietgegenstände auf dem Transportweg oder beim Mieter*
 - *Auftretende Funktionsstörungen oder Totalausfall der Mietgegenstände.*

- b) *Jeden sich daraus ergebenden unmittelbaren oder mittelbaren Folgeschaden aller Art, einschließlich Verdienstaussfall oder entgangener Gewinne.*

- c) *Eine Haftung des Vermieters für Sach- und Personenschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben könnten, sind ausgeschlossen.*